

EINBRUCHDIEBSTAHL - Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten - ED3014.12

Im Sinne des Art. 5 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen wird vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten außerhalb der Geschäftszeit (daher auch an Sonn- und Feiertagen) durch einen betriebsangehörigen Wächter oder ein Organ einer behördlich zugelassenen Wachgesellschaft, dem ausschließlich die Bewachung der Versicherungsräumlichkeiten obliegt, bewacht werden.